



Reglement über das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» an der Universität Zürich

(vom 6. Februar 2018)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» (Programm) an der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft, Durchführung und ausgestellte Bescheinigung

¹ Die Trägerschaft und die Durchführung obliegen der Abteilung Weiterbildung¹ der Universität Zürich.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird die Bescheinigung «Teaching Skills» ausgestellt.

§ 3. Beteiligte Fakultäten der Universität Zürich

¹ Alle Fakultäten der Universität Zürich können sich am Programm beteiligen.

² Sie können für diejenigen Teilnehmenden, die ihnen angehören, im Rahmen des Programms zusätzliche Bestimmungen erlassen, die ihre fachspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

§ 4. Zielsetzung

¹ Das Programm ist eine didaktische Ausbildung mit dem Ziel, dass die Teilnehmenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Hochschuldidaktik erhalten.

² Das Programm verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Lehrpraxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung

¹ Die Teilnehmenden sind an der Universität Zürich in der Lehre tätige Personen, die über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe verfügen. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Programmleitung «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Bewerberinnen und Bewerber, welche ausnahmsweise zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Durchgang werden maximal 20 Teilnehmende zugelassen.

³ Einzelne Module des Programms oder Teile davon können weiteren mit der Hochschullehre befassten Personen einzeln zugänglich gemacht werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

⁵ Die Teilnahme am Programm, an einzelnen Modulen oder Teilen davon begründet keinen Anspruch auf eine Lehrtätigkeit an der Universität Zürich.

II. Organisation

§ 6. Abteilung Weiterbildung

¹ Die Abteilung Weiterbildung der Universität Zürich ist verantwortlich für das Programm. Sie ist zuständig für die Rechnungsführung und übernimmt die Kosten für das Programm. Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Weiterbildung genehmigt das Budget, die Dozierendenhonorare und die Rechnung pro Durchgang und bewilligt Ausgaben ausserhalb des Budgets.

§ 7. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss ist identisch mit dem Leitenden Ausschuss gemäss § 8 des Reglements über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. Februar 2018 (Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik). Die Programmleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben des Leitenden Ausschusses sind identisch mit den Aufgaben gemäss § 8 des Reglements über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik.

§ 8. Programmleitung

¹ Die Programmleitung hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung Weiterbildung der Universität Zürich inne. Diese wird von der Leiterin resp. dem Leiter der Abteilung Weiterbildung bestimmt. Sie erstellt den Studienplan zuhanden des Leitenden Ausschusses und übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung anfallenden Aufgaben.

² Die Programmleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Mitarbeitenden der Abteilung Weiterbildung der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper kann für seine Tätigkeit separat entschädigt werden.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Programm.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 10. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Programms beschrieben. Die Programmleitung kann Teile des Programms an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 11. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

§ 12. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn zum einen aktiv am Modul teilgenommen wurde und zum anderen der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entweder durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben, oder durch von der Programmleitung bestimmte hochschuldidaktische Expertinnen und Experten.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens bis zum Ende des Semesters erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁶ Ist aufgrund eines als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Programm.

§ 13. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Programmleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Programmleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 14. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 15. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Programmleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder eine ausgestellte Bescheinigung als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Programm.

³ Wurde aufgrund der erschlichenen Zulassung eine Bescheinigung gemäss § 2 ausgestellt, so wird diese aufgrund eines Beschlusses der Programmleitung für ungültig erklärt und eingezogen.

⁴ Die Programmleitung beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 16. Rechtsmittel

¹ Die Teilnehmenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Programmleitung erhoben werden. Gegen den Entscheid der Programmleitung ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

² In Semestern, in denen keine ECTS Credits an der Universität Zürich erworben werden, wird keine Aufstellung ausgegeben.

IV. Programm

§ 17. Teaching Skills

¹ Das Programm umfasst 6 bis 10 Unterrichtstage und dauert mindestens 2 Semester.

² Bei genügender Anzahl an Teilnehmenden können die beteiligten Fakultäten zusammen mit der Abteilung Weiterbildung einzelne Module fakultätsspezifisch durchführen. Diese Module können von

den beteiligten Fakultäten für die Teilnehmenden, die ihnen angehören, als obligatorisch erklärt werden.

³ Die Bescheinigung «Teaching Skills» wird ausgestellt, wenn mindestens 7 ECTS Credits erworben wurden, die Bestätigungen über die Lehrleistungen und Hospitationen vorliegen und das Lehrportfolio bestanden wurde.

⁴ Die Bescheinigung «Teaching Skills» wird von der Programmleiterin resp. dem Programmleiter unterschrieben.²

⁵ Teilnehmende, denen die Bescheinigung nicht ausgestellt wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. Lehrleistungen

¹ Die Teilnehmenden müssen mindestens 2 Semesterwochenstunden direkte Lehre (Unterricht) im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen an der Universität Zürich sowie 30 Stunden lehrbezogene Tätigkeit absolvieren.²

² Die Lehrleistungen müssen schriftlich von der zuständigen Einheit bestätigt werden. Sie dürfen nicht mehr als 2 Jahre ab Aufnahme des Programms zurückliegen und ergeben keine ECTS Credits.

§ 19. Hospitationen

¹ Die Teilnehmenden werden in Lehrveranstaltungen von anderen Teilnehmenden hospitiert und hospitieren selbst andere Teilnehmende. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Anzahl der durchzuführenden Hospitationen.

² Die Hospitationen müssen an der Universität Zürich im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen der Universität Zürich durchgeführt werden.

³ Die Programmleitung bestimmt die Hospitantin oder den Hospitanten und setzt Richtlinien für die Hospitation fest.

§ 20. Lehrportfolio

¹ Die Teilnehmenden erarbeiten ein Lehrportfolio, das die eigene Lehrtätigkeit an der Universität Zürich reflektiert. Es ergibt 1 ECTS Credit. Das Lehrportfolio wird von hochschuldidaktischen Expertinnen und Experten betreut und bewertet. Diese werden durch die Studiengangleitung bestimmt.

² Das Lehrportfolio ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Es kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

³ Das Lehrportfolio wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Lehrportfolio gilt als definitiv nicht bestanden.

V. Finanzen

§ 21. Programmgebühren

Das Programm ist für an der Universität Zürich in der Lehre tätige Personen kostenlos.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22. Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Teilnehmenden, die das Programm «Teaching Skills» ab dem 1. März 2018 aufnehmen.

² Für die übrigen Teilnehmenden gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 23. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. März 2018 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung:

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. S. Engler

¹ In den §§ 2, 6 und 17 des Reglements wird gemäss Entscheid der Universitätsleitung vom 11. Juni 2018 die Bezeichnung „Fachstelle für Weiterbildung“ durch „Abteilung Weiterbildung“ ersetzt. Diese Änderung gilt ab dem 1. August 2018.

² Fassung gemäss Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung vom 4. März 2020. In Kraft seit 1. März 2020.